

Rundschreiben
Nr.: 20/2016

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

An die
Präsidentinnen und Präsidenten,
Rektorinnen und Rektoren der
Mitgliedshochschulen der HRK

Ansprechpartner:

Stefanie Busch
A4

Kontakt:

T: 0228/887-130
busch@hrk.de

Zeichen:

A4-37/2016

Rahmenvertrag zu § 52a UrhG

20.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie auf Bitten der Kultusministerkonferenz über den nun unterzeichneten Rahmenvertrag zu Werknutzungen nach § 52a Urheberrechtsgesetz auch offiziell informieren. Der Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Beitritt zum Rahmenvertrag verpflichtet sich die jeweilige Hochschule zur Erfassung und Meldung werkbezogener Nutzungsdaten von Schriftwerken an die VG Wort über ein von dieser bereitgestelltes Meldeportal sowie zur Zahlung einer Vergütung an die VG Wort. Hochschulen, die dem Vertrag nicht beitreten sind nach Auskunft der KMK verpflichtet, die Anwendung von Nutzungen nach § 52a UrhG zu untersagen bzw. selbst in Verhandlungen mit der VG Wort zu treten.

Wie Sie wissen, haben wir die diesbezügliche Thematik im Senat der HRK am 13. Oktober 2016 ausführlich beraten und uns dazu im Anschluss auch öffentlich im Sinne der Hochschulen geäußert. Wir werden die dort beschriebene inhaltliche Linie im Gespräch insbesondere mit den Bundesländern weiterverfolgen und sie darüber hinaus in die anstehende Neufassung des Urheberrechts einbringen. Über grundlegende neue Entwicklungen zu dieser Frage werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler

Anlage: Rahmenvertrag zu § 52a UrhG